

Neues zur VIP-Logen Problematik

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Ulrich Poser,
www.musiclawyer.de

Es wurde in diesem Magazin schon des öfteren über das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 22. August 2005 berichtet, in welchem das BMF zur ertragssteuerlichen (einkommensteuerlichen) Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten Stellung genommen hat. Die Ausführungen sind – und dies liegt in der Natur der Sache – nicht auf Sportveranstaltungen begrenzt, sondern finden auch auf die VIP-Logen-Problematik bei Musikveranstaltungen und anderen Events gleichermaßen Anwendung. In diesem BMF-Schreiben wurde zwischen Aufwendungen für Werbeleistungen, für eine besondere Raumnutzung, für VIP-Maßnahmen gegenüber Geschäftsfreunden, für VIP-Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern und privat veranlasste Aufwendungen für VIP-Maßnahmen unterschieden und die jeweiligen steuerlichen unterschiedlichen Konsequenzen erläutert. Mit Schreiben des BMF vom 30.3.2006 wurde nun ausgeführt, dass das BMF-Schreiben vom 22.8.2005 auch für sog. Hospitality-Leistungen zur Fußballweltmeisterschaft 2006 Anwendung findet. Solche Leistungen sind z. B. Gewährung des Eintritts ins Stadion (verbunden mit Logen- oder bevorzugten Sitzplätzen), bevorzugter Parkmöglichkeiten, eines gesonderten Zugangs zum Stadion, Bewirtungsleistungen, persönliche Betreuung, Überreichen von Erinnerungsgeschenken und Präsentation eines Unterhaltungsangebotes. In Hospitality-Leistungen sind keine Werbeleistungen enthalten. Abweichend von Rdnr. 14 des BMF-Schreibens vom 22.8.2005 wird im Wege der pauschalen Aufteilung der einzelnen Leistungselemente der Anteil für Bewirtung bei Hospitality-Leistungen mit 30 % - begrenzt auf 1.000 Euro pro Teilnehmer je Veranstaltung – angenommen. Der Anteil für Geschenke wird mit dem Restbetrag angenommen. Geschenke für Geschäftsfreunde sind gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG allerdings nur als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Anschaffungskosten des Geschenks 35 Euro im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen; ist das Geschenk auch nur einen Cent teurer, ist der Betriebsausgabenabzug untersagt. Aufwendungen für Geschenke an eigene Arbeitnehmer sind von diesem Abzugsverbot ausgeschlossen und somit in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Fazit:

Bei einem Hospitality-Aufwand von 1.000,00 Euro (bei einem Geschenk i.H.v. 35 Euro und 30 % pauschalem Bewirtungsaufwand) verbleibt ein nicht als Betriebsausgabe abziehbarer Betrag von 665,00 Euro, sofern von der angebotenen Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht wird. Das betreffende Unternehmen sollte somit von der Möglichkeit der pauschalen Aufteilung des geleisteten Gesamtbetrages dann keinen Gebrauch machen, wenn sich anhand vorhandener Belege oder sonstiger Unterlagen ein 30 Prozent übersteigender Bewirtungsaufwand nachweisen lässt.

Ulrich Poser Rechtsanwalt



Ulrich Poser wechselte 1996 von Berlin nach Hamburg, um dort die Position des Justizars für den IDKV Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. zu bekleiden. Seit 2002 ist Poser Partner der Hamburger Sozietät Mertin Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft. Anfang 2005 erschien im juristischen Fachverlag C. H. Beck das Werk „Sponsoringvertrag“, dessen Co-Autor Ulrich Poser ist. Posers Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht mit besonderer Spezialisierung auf die Musik- und Veranstaltungsbranche. Themenschwerpunkte Posers Arbeit sind der Markenschutz, das branchenspezifische Vertragsrecht sowie die Rechtsgebiete GEMA, beschränkte Steuerpflicht ausländischer Künstler, Umsatzsteuerrecht und Künstlersozialversicherung sowie Internetrecht. Ulrich Poser ist Dozent auf dem Gebiet "Vertragsgestaltung der Veranstaltungsbranche" für den Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg sowie Gastdozent an der Popakademie in Mannheim. Darüber hinaus ist Poser Justiziar der Deutschen Jazz Föderation (DJF) und berät mehrere Verbände der Branche.